

Reglement über den Ausbildungsfonds der Kirchgemeinde Gächlingen

Gestützt auf Artikel 17 I) der Kirchenverfassung (RKV) erlässt die Kirchgemeindeversammlung Gächlingen folgendes Reglement

(Für alle Personen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form)

1. Zweck

Die Absolvierung einer theologischen Ausbildung eines ihrer Mitglieder ist für die Kirchgemeinde Gächlingen eine wichtige Sicherung zukünftiger freiwilliger oder auch angestellter Mitarbeiterinnen im Dienste der Kirche. Aus diesem Grunde eröffnet die Kirchgemeinde Gächlingen die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung solcher Ausbildungen.

2. Grundsätze

- (1) An der Kirchgemeindeversammlung vom 14. April 2016 wurde ein Ausbildungsfonds der Kirchgemeinde Gächlingen mit Fr. 8'000.00 eröffnet. Dieser dient der Ausrichtung von Stipendien für Mitglieder der Kirchgemeinde Gächlingen, die eine theologische Ausbildung absolvieren oder zu absolvieren beginnen.
- (2) Die Stipendien werden für den Besuch von theologischen Ausbildungsstätten gewährt, welche Menschen auf einen Dienst in der Kirche vorbereiten. Theologische Ausbildungsstätten im Sinne dieses Reglements sind: Theologisches Studium, Staatsunabhängige Theologische Hochschule (STH) Basel, TDS Aarau, ISTL Zürich, IGW
- (3) Stipendien sind ihrem Wesen nach Ausbildungsbeiträge, zu deren Rückzahlung die empfangende Person nicht verpflichtet ist. Eine freiwillige Rückzahlung ist unbenommen.

3. Persönliche Voraussetzungen der gesuchstellenden Person

- (1) Stipendien können ausgerichtet werden an Personen, die Mitglied der Kirchgemeinde Gächlingen sind und sich regelmässig als freiwillige Mitarbeiter in der Kirchgemeinde engagieren. Der Kirchenstand entscheidet im Einzelfall, ab wann das Kriterium des freiwilligen Engagements für eine Gesuchstellung ausreicht.
- (2) Ein Stipendium dient vor allem der Nachwuchsförderung und wird daher in der Regel an gesuchstellende Personen ausgerichtet, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

4. Finanzielle Voraussetzungen der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellende Person muss keine speziellen finanziellen Voraussetzungen (Bedürftigkeit) erfüllen.

5. Gesuchstellung und Bewilligung

- (1) Das Gesuch ist mit dem auf der Homepage der Kirchgemeinde Gächlingen aufgeschalteten Formular dem Kirchenstand einzureichen. <http://www.ref-sh.ch/kg/gaechlingen/dok/z3611>
- (2) Der Kirchenstand bewilligt die Unterstützungsbeiträge in eigener Kompetenz. Er gibt im Rahmen der Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung Rechenschaft.
- (3) Nach der Bewilligung des Gesuches gibt der Gesuchsteller dem Kirchenstand halbjährlich eine schriftliche Rückmeldung über den Verlauf seiner Ausbildung ab.

6. Dauer und Höhe

- (1) Die Unterstützungsbeiträge werden für ein Jahr festgesetzt. Die gesuchstellende Person kann maximal 4 Mal um Verlängerung nachsuchen.
- (2) Die Höhe der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach der Höhe der für die Ausbildung zu entrichtenden Gebühren und beträgt zwischen 10 und 25% derselben.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Die gesuchstellende Person hat schriftlich zu erklären, dass sie von diesem Reglement Kenntnis genommen hat.
- (2) Das Reglement tritt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 30.10.2016 in Kraft.

Gächlingen, 30. Oktober 2016

Die Kirchenstandspräsidentin
Marianne Näf

Der Kirchenpfleger
Philippe Niklaus

Gesuch für Unterstützung aus dem Ausbildungsfonds der Kirchgemeinde Gächlingen
einzureichen beim aktuellen Kirchenpfleger (Finanzreferent des Kirchenstands)

Name / Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		
Telefon		
E-Mail-Adresse		
Name und Ort der Theologischen Ausbildungsstätte		
Studienbeginn (Monat/ Jahr)		
Dauer des Studiums		
bisher absolvierte Jahre		
Höhe der jährlichen Studiengebühr*		
Auszahlung an: Name, Vorname Adresse		
Name der Bank und Konto-Nr.		
Postkonto-Nr.		

* Beilage: Kopie der Studiengebühr-Rechnung

Ort / Datum _____

Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin